

Betriebsvereinbarung

zwischen

der Firma
vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Geschäftsleitung

und

dem Betriebsrat
vertreten durch den/die Vorsitzende/n

über die

Regelung von Arbeitszeitfragen in Störfällen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Regelung von Arbeitszeitfragen in Störfällen (Ausnahme- und Eilfällen) nach § 3 dieser Betriebsvereinbarung für alle Mitarbeiter im Sinne des § 5 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

§ 2 Grundsätze

1. Die folgenden Ausnahmeregelungen von den ansonsten jeweils geltenden Bestimmungen über die betriebliche Arbeitszeit gelten nur bei
 - unaufschiebbaren,
 - dringenden,
 - nicht innerhalb des Arbeitszeitrahmens behebbaren

Störfällen, die einen unverhältnismäßigen Schaden für das Unternehmen verursachen können oder Nachfolgearbeiten erheblich beeinträchtigen beziehungsweise unmöglich machen.

2. Die Ausnahmeregelungen und ihre Anwendung dürfen nicht zu verdeckten, unregulierten Überstunden und zum Abbau von Arbeitsplätzen führen.

§ 3 Begriffsbestimmung des Störfalls

1. Ein Störfall im Sinne dieser Betriebsvereinbarung ist ein Ereignis, dessen Eintritt nicht planbar und nicht mehr als x Stunden vor seinem Eintritt vorhersehbar ist und das zur Vermeidung von Nachteilen für den Betrieb kurzfristige Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitszeit der Mitarbeiter erfordert.
2. Hierzu zählen insbesondere:
 - Störungen der Betriebsanlagen,
 - Störungen bei der Versorgung mit Zulieferprodukten,
 - Störungen bei der Auslieferung von Produkten an Kunden bei termingebundenen Aufträgen,
 - krankheitsbedingte Ausfälle, die durch die übliche Personalreserve nicht ausgeglichen werden können.

§ 4 Maßnahmen der Arbeitszeitregelung

1. Von dieser Betriebsvereinbarung werden alle Arbeitszeitregelungen erfasst, die als Reaktion auf den eingetretenen Eifall zwingend erforderlich sind.
2. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere
 - Anordnung von Überstunden,
 - Anordnung eines Schichtwechsels von Mitarbeitern,
 - sonstige Änderungen der zeitlichen Lage der Arbeitszeit einschließlich der Pausen.

§ 5 Verfahren zur Genehmigung der Maßnahmen

Bei auftretenden Störfällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Betriebsrat ist, wenn erkennbar wird, dass ein Störfall nicht innerhalb des betrieblichen Arbeitszeitrahmens von den vorhandenen Mitarbeitern gelöst werden kann, unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung des Betriebsrats zur Leistung von Überstunden ist einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Betriebsrat nicht bis **(x Uhr)** geantwortet hat.
2. Die nach § 87 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BetrVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrats gilt in Störfällen zu den erforderlichen Maßnahmen und auch dann als erteilt, wenn der Antrag auf Überstunden erst nach **(x Uhr)** gestellt werden kann. In diesem Fall gelten folgende Besonderheiten:
 - Der Betriebsrat ist unverzüglich über die angeordnete Maßnahme unter Begründung ihrer Notwendigkeit zu informieren. Dabei sind die Ursache des Störfalls, die betroffenen Mitarbeiter und die getroffenen Maßnahmen im Einzelnen zu beschreiben.
 - Die Firma greift zunächst auf geeignete Mitarbeiter zurück, die die notwendigen Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage mittragen. Die Firma darf nur dann Arbeitszeitregelungen durch ihr Weisungsrecht einseitig anordnen, wenn Freiwillige nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - Die Maßnahme darf nicht gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verstoßen, es sei denn, es handelt sich um Not- und außergewöhnliche Fälle im Sinne des § 14 ArbZG.
3. Für den Fall, dass der Betriebsrat seine Beteiligungsrechte wegen des Störfallzeitpunkts nicht ausüben konnte oder objektiv gehindert war, verpflichtet sich die Firma spätestens am darauf folgenden Arbeitstag, eine qualifizierte Nachmeldung des Störfalls aufzugeben.

§ 6 Persönliche Belange der Mitarbeiter

1. Die Firma hat bei der Anordnung von Maßnahmen auf persönliche Belange – insbesondere familiäre Pflichten – der betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls Mitarbeiter heranzuziehen, die die angeordnete Maßnahme weniger belastet.
2. Arbeitsvertragliche Rechte der Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 7 Quartalsgespräche

Sofern es im entsprechenden Zeitraum mindestens **(einen)** Störfall gegeben hat, findet pro Quartal ein Gespräch zwischen dem Betriebsrat und Vertretern der betroffenen Abteilungen statt. Dabei sollen Erläuterungen und Hintergründe für die aufgetretenen Störfallsituationen gegeben werden.

§ 8 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

1. Ist der Betriebsrat der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Zustimmung von Überstunden nicht vorgelegen haben, so verhandeln Betriebsrat und Firma den Streitfall mit dem Ziel einer Klärung für zukünftige Fälle.
2. Gelingt dies nicht, kann die Einigungsstelle angerufen werden, die diese Frage dann verbindlich für die Zukunft klärt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von **(x Monaten)** zum **(Ende eines jeden Kalenderjahrs)** gekündigt werden.
3. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(Ort/Datum)

Für die Geschäftsleitung

Für den Betriebsrat
